



# **RSV „Adler“ Arnstadt e.V.**

## **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen RSV „Adler“ Arnstadt e.V. (im folgenden Verein genannt).  
Er hat seinen Sitz in Arnstadt.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer e. V. und im Landessportbund Thüringen e. V. und erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Radsport-Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke. Sein Hauptinhalt besteht in der Förderung und Leitung des Breitensports, der Gesunderhaltung und körperlichen und sportlichen Ausbildung seiner Mitglieder. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er sieht seine Tätigkeit zur Umsetzung der aufgeführten Schwerpunkte im Folgendem:
  - Regelmäßige Trainingsveranstaltungen und Möglichkeiten zum Üben und Sporttreiben sind anzubieten. Der Verein führt in Verbindung mit radsportinteressierten Kreisen Veranstaltungen durch.
  - Es wird Hilfe und Unterstützung bei der Anschaffung notwendiger Sportbekleidung und Radsportmaterialien geboten. Außerdem stehen die vorhandenen Materialien für die Pflege und Wartung der Sportgeräte allen Mitgliedern des Vereins zur Verfügung.
  - Die gesamte Tätigkeit im Verein erfolgt in ehrenamtlicher Tätigkeit durch Vereinsmitglieder.
2. Die finanziellen Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige finanzielle Zahlungen aus Mitteln des Radsportvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Beitritt zum Verein. Mitglied kann jeder Bürger, ohne Ansicht auf den Beruf, die Rasse, die Religion oder eine Parteizugehörigkeit werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich bei der Leitung des Vereins vorzuliegen. Die Anträge Jugendlicher und von Kindern werden nur bearbeitet und zur Aufnahme bestätigt, wenn auf dem Antrag der gesetzliche Vertreter unterschreibt. Der Eintritt in den Verein ist unterjährig zu jedem ersten eines Monats möglich.
2. Für die schriftliche Bekundung der Mitgliedschaft sind entsprechende Formulare vorhanden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit.
3. Nach erfolgter Aufnahme unterwirft sich das Vereinsmitglied der Satzung und der Beitragsordnung des Vereins.
4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Der Vorstand des Vereins ist drei Monate vor dem Austrittstermin schriftlich zu informieren. Der Beitrag muss bis zum Austrittstermin gezahlt werden. Die Mitgliedschaft endet weiterhin bei
  - Tod
  - Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - bei Beitragsrückständen
  - oder wegen eines groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch eine einfache Mehrheit. Den Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins und des Sportverbandes zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, zu Kameradschaftlichkeit und sportlicher Fairness verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe dieses Beitrages, sowie dessen Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 5 Organe des Sportvereins**

### **5.1. Die Mitgliederversammlung.**

- 5.1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (zulässig ist auch E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels / E-Mailversandes.
- 5.1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf schriftlichen Antrag der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe zur Einberufung stattfinden. Binnen einer Frist von 4 Wochen nach Forderung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss diese durchgeführt werden.
- 5.1.3. Schriftliche Anträge können gestellt werden von:
  - jedem stimmberechtigten Mitglied
  - vom Vorstand.

- 5.1.4. Die Mitglieder können weitere Tagesordnungspunkte (Beschlussgegenstände) bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einreichen. Der Vorstand teilt diese zusätzlichen Tagesordnungspunkte den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung mit. Unter dieser Maßgabe können über diese Tagesordnungspunkte gültige Beschlüsse gefasst werden. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Änderung der Satzung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.
- 5.1.5. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden bzw. durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Radsportvereins zu leiten.
- 5.1.6. Bei einem Antrag über Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 5.1.7. Der Vorstand hat auf Grund der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit abzulegen.
- 5.1.8. Nach der Entlastung erfolgt im zwei Jahresturnus die Neuwahl des Vorstandes.
- 5.1.9. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr überschritten haben.

## 5.2. Der Vorstand.

5.2.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Vorständen, dem

- Vorsitzenden und dem
- stellvertretenden Vorsitzenden.

Darüber hinaus können maximal drei weitere Vorstände für zusätzliche Funktionen gewählt werden, welche dann mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt sind.

5.2.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Radsportvereins auf der Grundlage der Festlegung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Vertreters. Die Tätigkeit des Vereins wird durch den Vorstand geordnet und überwacht. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen und er hat über seine Tätigkeit vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

5.2.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise bestellt werden.

5.2.4. Es ist zu beachten, dass nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden können, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

5.2.5. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist statthaft. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5.2.6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils für den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Den Vorständen des Vereins kann eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gezahlt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vorstände trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Den Mitgliedern des Vereins kann ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten. Zweckgebundene Mittel dafür müssen vorhanden sein. Die Entscheidung für den Aufwendersatzanspruch trifft der Vorstand des Vereins.

## **§ 7 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Der Verein kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Voraussetzung ist, dass diese Kassenprüfer keine Wahlfunktion innerhalb des Vorstandes oder einer Kommission besitzen.

Mindestens einmal pro Kalenderjahr haben diese beiden Kassenprüfer die Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu überprüfen und dem Vorstand einen rechnerischen Bericht vorzulegen. Der Mitgliederversammlung wird ein Prüfungsbericht erstattet.

## **§ 9 Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand des Vereins folgende Ordnungen zu verabschieden:

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Beitragsordnung.

Diese Ordnungen werden mit 2/3 - Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 10 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Datum, Zeit und Ergebnis der Abstimmung jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer abzuzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vermögen für die Gestaltung der weiteren Sportarbeit in der Stadt Arnstadt zu verwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.04.2018 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.